

Drucksache Abteilung II

(Ausgegeben am 25. August 1947)

Nr. 48

Entwurf

eines Gesetzes über die Errichtung der Arbeitsgerichte
und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 1947.

Zur Durchführung des Gesetzes Nr. 21 des Kontrollrates
(Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) vom 30. März 1946 — Jour-
nal Officiel Nr. 20 — hat der Landtag folgendes Gesetz be-
schlossen:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsparkett in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den
Arbeitsgerichtsbehörden ob. Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte (§§ 14—32),
2. die Landesarbeitsgerichte (§§ 33—39),
3. der Senat für Arbeitssachen (§§ 40—45).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordent-
lichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streit-
gegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifver-
tragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tar-
ifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen
von Tarifverträgen, ferner Streitigkeiten zwischen tarif-
vertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Drit-
ten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um
Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um
Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeit-
gebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehr-
verhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines
Arbeits- oder Lehrvertrages und aus dessen Nachwir-
kungen; ferner für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus
unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits-
oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;

Ausgenommen sind:

- a) bürgerliche Streitigkeiten, deren Gegenstand die Er-
findung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich
nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Ent-
schädigung für die Erfindung handelt,
 - b) bürgerliche Streitigkeiten der nach § 481 des Handels-
gesetzbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Per-
sonen;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitneh-
mern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten
Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehr-
verhältnis in Zusammenhang stehen;
 4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeit-
gebern und Arbeitnehmern aus den §§ 48 und 49 der
Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit
von Betriebsräten;

5. in folgenden Fällen der Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten:

- a) für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 28 und 36),
- b) für die Entscheidung über Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 30 und 36),
- c) für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 32 Abs. 2 und 36),
- d) für die Entscheidung über die Bildung und Auflösung des Gesamtbetriebsrates (§ 33),
- e) für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen sowie über Entlassungen und Versetzungen von Arbeitnehmern (§ 54 Ziff. 1 bis 6),
- f) für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung von Vereinbarungen zwischen Betriebsvertretungen und Arbeitgebern, insbesondere nach § 37 Ziff. 1, 2, 4 bis 8,
- g) für die Ersetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Versetzung ihrer Mitglieder (§§ 59 und 60).

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

(1) Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der im § 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art im rechtlichen oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im § 2 Nr. 2 a) und b) ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhange mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertreter vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. (§ 5 Abs. 2.)

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 Nr. 1—4 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den §§ 91—107 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Arbeitnehmers

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

(2) Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte.

§ 6

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

(1) Die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte sind mit Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen, der Senat für Arbeitssachen setzt sich gemäß § 40 ff. zusammen.

(2) Die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter und beim Senat für Arbeitssachen die Amtsbezeichnung Oberarbeitsrichter.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsbehörden sind vom Land zu tragen und in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8

Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

(1) In den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 bis 4 und nach § 3 findet das Urteilsverfahren (§§ 46—79) in den Fällen des § 2 Nr. 5 das Beschlußverfahren (§§ 80 bis 90) statt.

(2) Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

(3) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

(4) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an den Senat für Arbeitssachen statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes RM. 5000 übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Die unmittelbare Einlegung der Revision unter Umgehung des Berufungszuges ist in den im § 76 vorbezeichneten Fällen zulässig.

(5) Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn der Beschluß auf einer Gesetzesverletzung beruht. Für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde sind die Landesarbeitsgerichte oder der Senat für Arbeitssachen zuständig. (§ 85 Abs. 1.)

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellung und Vollstreckungsbeamte, über die Gerichtssprache, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über die Beratung und Abstimmung gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

(2) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschlüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

(3) Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in den Rechtszügen zu beschleunigen.

(4) Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 auch die Arbeit-

nehmerschaft der Betriebe im Sinne der Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten.

§ 11

Prozeßvertretung

(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben.

(2) Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Senat für Arbeitssachen müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder Partei sind.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu RM. 20,- einschließlich RM. 1,-

von mehr als RM. 20,- bis zu RM. 60,- einschl. RM. 2,-

von mehr als RM. 60,- bis RM. 100,- einschl. RM. 3,-

und von da ab für jede angefangene RM. 100,- je RM. 3,- bis zu höchstens RM. 500,-. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

(2) Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreites im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlungen werden keine Gebühren erhoben.

(3) Gebühren und Auslagen werden erst dann fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(4) In den Fällen des § 2 Nr. 5, des § 93 Abs. 4 und der §§ 102 und 107 in Verbindung mit § 93 Abs. 4, des § 98 Abs. 3 und des § 99 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(5) Vergleiche in einem anhängenden Rechtsstreit sind stempelfrei.

(6) Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Rechtshilfe

(1) Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichtes kein Arbeitsgericht befindet.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

II. Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt: Arbeitsgerichte

§ 14 Errichtung

(1) Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch den Arbeitsminister nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber für die Bezirke eines oder mehrerer Amtsgerichte errichtet.

(2) Ein Arbeitsgericht kann auch für Teile eines Amtsgerichtsbezirks oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, errichtet werden.

§ 15 Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der Arbeitsminister. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.

(2) Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte können in keiner Weise von dem Arbeitsminister beeinflusst, aufgehoben oder geändert werden.

(3) Der Arbeitsminister kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichtes, dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 16 Zusammensetzung

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.

(2) Alle Mitglieder des Arbeitsgerichtes müssen anerkannt demokratische Anschauungen haben.

(3) Jede Kammer des Arbeitsgerichtes wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

§ 17 Bildung von Kammern

Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe oder Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern und Angestellten gebildet werden. Über die Bildung dieser Fachkammern entscheidet der Arbeitsminister nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

§ 18 Bestellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die Landesregierung auf Vorschlag des Arbeitsministers.

1. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheiten, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein.

2. Die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber schlagen dem Arbeitsministerium An-

- wärter für das Amt der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vor.
3. Der Arbeitsminister stellt eine Anwärterliste für die Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den von den Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber eingereichten Vorschlagslisten zusammen.
 4. Er kann daneben Personen, die nicht in den Vorschlagslisten stehen, als Anwärter vorschlagen. Nach Beratung mit den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber reicht das Arbeitsministerium der Landesregierung zusammen mit dem von den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber ursprünglich gemachten Empfehlungen eine Vorschlagsliste ein.
 5. Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
 6. Die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.
 7. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind vor ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten des Senates für Arbeitssachen auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten, falls sie nicht schon als Beamte vereidigt sind.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben für die Dauer ihres Amtes die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter des Landes. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die hauptamtlichen Vorsitzenden auch die Vorschrift des § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Die Landesregierung bestimmt, ob den nebenamtlichen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Arbeitsgerichten, die nicht Berufsrichter sind, sind hauptamtlich zu bestellen. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des Arbeitsgerichts keinen anderen Beruf ausüben.

(3) Auf Lebenszeit angestellte Beamte der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Land anzurechnen.

§ 20

Berufung als Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden vom Arbeitsminister auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die dem Arbeitsminister von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21

Voraussetzungen für das Beisitzeramt

(1) Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Amt eines Beisitzers können nur Personen bekleiden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung

der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

(4) Niemand darf zugleich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sein.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichtes den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Besonderheiten für Arbeitgeberbeisitzer

(1) Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt

(2) Für Arbeitgeber, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden:

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten;
2. bei den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Den Arbeitgebern stehen für die Berufung zum Beisitzer gleich:

1. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist,
2. Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Besonderheiten für Arbeitnehmerbeisitzer

(1) Arbeitnehmerbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung zum Beisitzer Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 24

Ablehnung des Beisitzeramtes

(1) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen

1. wer das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichtes.

§ 25

Stellung der Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Soweit Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Arbeitsgerichtsbehörden berufen sind, die

nach § 11 dieses Gesetzes befugt sind, als Prozeßbevollmächtigte oder Vorsitzende bei den Arbeitsgerichten oder Landesarbeitsgerichten aufzutreten, ruht diese Befugnis während der Dauer des Arbeitsrichteramtes.

(3) Für die Vergütung der Beisitzer gilt die Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (RGBl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 173, 258).

§ 26

Schutz der Arbeitnehmerbeisitzer

(1) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

(2) Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die den Vorschriften des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 27

Amtsenthaltung der Vorsitzenden und Beisitzer

(1) Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende können von der bestellenden Behörde auf Vorschlag der Dienststrafkammer wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung oder wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Amtsführung aus dem Amt als Vorsitzender des Arbeitsgerichtes entfernt werden. Die Dienststrafkammer setzt sich aus einem Vertreter der bestellenden Behörde und sechs Vorsitzenden von Arbeitsgerichten als Beisitzer zusammen.

(2) Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus einem Vertreter der bestellenden Behörde und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) In dringenden Fällen der vorbezeichneten Art kann das Arbeitsministerium nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung die einstweilige Dienstenthaltung anordnen.

(4) Die Bestimmungen der Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz, Verordnungsblatt 1947 Seite 121 und folgender, über die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung auszusprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 29

Beisitzerausschüsse

(1) Bei jedem Arbeitsgericht wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die von den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Der Beisitzerausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30**Geschäftsverteilung, Kammerbesetzung**

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichtes. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören. Die Arbeitnehmerbeisitzer einer Fachkammer sollen aus Angehörigen eines Faches, die der Arbeiterkammer aus Kreisen der Arbeiter entnommen werden.

§ 31**Heranziehung der Beisitzer**

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32**Geschäftsstelle**

Bei jedem Arbeitsgericht besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung das Arbeitsministerium bestimmt.

Zweiter Abschnitt:**Landesarbeitsgerichte.****§ 33****Errichtung**

Die Landesarbeitsgerichte werden durch den Arbeitsminister nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber errichtet.

§ 34**Verwaltung und Dienstaufsicht**

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der Arbeitsminister. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Arbeitsminister kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichtes.

§ 35**Zusammensetzung, Bildung von Kammern**

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichtes wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die Zahl der Kammern bestimmt das Arbeitsministerium.

§ 36**Vorsitzende**

(1) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Vor ihrem Amtsantritt sind sie durch den Vorsitzenden des Senates für Arbeitssachen eidlich zu verpflichten, soweit sie nicht schon als Beamte vereidigt sind. Im übrigen gelten die §§ 18, 19 und 27 Abs. 1 entsprechend.

(3) Als Beisitzer der Dienststrafkammer sind die Vorsitzenden der anderen Landesarbeitsgerichte und die richterlichen Mitglieder des Senates für Arbeitssachen zu berufen.

§ 37

Beisitzer

(1) Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 24 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Senates für Arbeitssachen.

§ 38

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Besetzung der Kammern, Geschäftsverteilung, Geschäftsstelle

(1) Wegen der Besetzung der Kammern, der Geschäftsverteilung und der Heranziehung der Beisitzer gelten §§ 30 und 31 entsprechend. Bei mangelnder Einigung (§ 30 Satz 1, 2) entscheidet der Vorsitzende des Senats für Arbeitssachen.

(2) Für die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gilt § 32 entsprechend.

Dritter Abschnitt:**Senat für Arbeitssachen**

§ 40

Errichtung

(1) Oberstes Arbeitsgericht des Landes ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Neustadt an der Haardt (Senat für Arbeitssachen).

(2) Er entscheidet unter Zuziehung je eines Beisitzers der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 41

Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Arbeitsminister.

§ 42

Richterliche Mitglieder

Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern des Senats für Arbeitssachen sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

§ 43

Nichtrichterlicher Beisitzer

(1) Für die Berufung und Stellung der nichtrichterlichen Beisitzer gilt § 37 entsprechend.

(2) Die Beisitzer müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sein. Die Dienststrafkammer besteht aus einem Vertreter der bestellenden Behörde und zwei richterlichen Mitgliedern des Senats für Arbeitssachen.

§ 44

Heranziehung der Beisitzer

Die nichtrichterlichen Beisitzer sollen zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 45

Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Senats für Arbeitssachen werden von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts erledigt.

Dritter Teil Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt: Urteilsverfahren

Erster Unterabschnitt: Erster Rechtszug

§ 46 Grundsatz

(1) Das Urteilsverfahren findet in den im § 2 Nr. 1-4 und im § 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

(2) Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Gültungsverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 54 und 55. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung.

(3) Ebensowenig findet die Verordnung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 552) Anwendung.

§ 47 Erhebung der Klage; Einlassungs- und Ladungsfrist

(1) Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei einer Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

(2) An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreits auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in einer Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

(3) Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt werden. Das gleiche gilt für Ladungen.

§ 48 Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindenden Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und des § 276 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrage oder einer Tarifordnung bestimmt, können unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung die Parteien des Tarifvertrags die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts vereinbaren.

§ 49 Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichtes.

(2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichtes.

(3) Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 50 Zustellung

Urteile sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 51

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 52

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

(1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

(2) Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54

Güteverfahren

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 101 bis 105) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleiches, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 55

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht, oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen 3 Tagen stattfinden.

(2) Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen.

Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 56

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 57

Verhandlung vor der Kammer

(1) Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

(2) Die gütliche Erledigung des Rechtsstreites soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirke des Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377, Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 59

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien anwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Bessitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Bessitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Bessitzern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 61

Inhalt des Urteils

(1) Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrundeliegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

(3) Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit seinem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Arbeitsgericht soll die Berufung insbesondere zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreites ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrags entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreites abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die Zulassung der Berufung ist zu begründen.

(4) Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach den §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

(5) Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 62

Zwangsvollstreckung

(1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707, Abs. 1 und § 719, Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(2) Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 63

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

Hat in den Fällen der §§ 48, 49 der Landesverordnung über die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. Mai 1947 (VOBl. S. 258) die Betriebsvertretung die Klage erhoben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt. Sie wird nur erteilt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der in dem § 49 Abs. 3 der Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten festgesetzten Frist nicht erklärt hat.

Zweiter Unterabschnitt: Berufungsverfahren

§ 64

Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Reichsmark erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

(2) Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung. Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 552) findet mit Ausnahme ihrer §§ 7, 8 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 49, Abs. 1 und 3, des § 51, Abs. 1, der §§ 52, 53, 56, 58, 59, des § 60, Abs. 1 bis 3 und Abs. 4, Satz 2, des § 61, Abs. 4 und 5 und der §§ 62 und 63 über die Ablehnung von Gerichtspersonen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen gelten entsprechend.

§ 65

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 66

Einlegung der Berufung, Terminbestimmung

(1) Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Vorschriften über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichtes nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 68

Zurückweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückweisung nicht zulässig.

§ 69

Urteil

Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

§ 70

Ausschluß der Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichtes oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b. Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt.

§ 71

Verfahren in besonderen Fällen

In den Fällen der §§ 48 und 49 der Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten kann die Betriebsvertretung nur dann die Berufung einlegen oder für den Berufungsbeklagten eintreten, wenn sie die Klage beim Arbeitsgericht erhoben hatte.

Dritter Unterabschnitt: Revisionsverfahren

§ 72

Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet im Berufungsverfahren in Rechtsstreitigkeiten nach § 2, Nr. 1 bis 4 und nach § 3 die Revision an den Senat für Arbeitssachen bei dem Oberlandesgericht in Neustadt an der Haardt statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 5000,- RM. übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

(2) Für das Verfahren vor dem Senat für Arbeitssachen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für die Revision maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 49, Abs. 1, der §§ 52 und 53 des § 61, Abs. 4 und 5 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Inhalt des Urteils gelten entsprechend.

§ 73

Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrags oder einer Tarifordnung beruhe.

(2) Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Revision nicht gestützt werden.

§ 74

Einlegung der Revision, Terminbestimmung

(1) Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbegründung betragen je zwei Wochen.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Revision nach § 554 a der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 554, Abs. 7 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 75

Urteil

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der nichtrichterlichen Beisitzer nicht abhängig. Wird ein Urteil ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(2) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§ 76

Sprungrevision

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann unter Übergehung des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Senat für Arbeitssachen eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Arbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreites durch den Senat für Arbeitssachen im Interesse der Allgemeinheit für notwendig hält. Die Erklärung des Gegners oder des Arbeitsministers ist der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Sprungrevision ist unzulässig, wenn vor dem Tage ihrer Einlegung die Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt war. Ist die Sprungrevision zulässig, so schließt ihre Einlegung die Berufung für beide Parteien aus.

(3) Die Vorschriften des § 566 a, Abs. 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 77

Revisionsbeschwerde

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 519 b, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist der Senat für Arbeitssachen zuständig. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde gelten entsprechend. Die Entscheidung ergeht ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer.

Vierter Unterabschnitt: Beschwerdeverfahren

§ 78

(1) Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(2) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Fünfter Unterabschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 79

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach § 2, Nr. 1 bis 4 und nach § 3 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung eines Beisitzers oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, gestützt werden.

Zweiter Abschnitt: Beschlußverfahren

Erster Unterabschnitt: Erster Rechtszug

§ 80

Grundsatz

(1) Das Beschlußverfahren findet in den im § 2, Nr. 5 bezeichneten Fällen Anwendung.

(2) Für das Beschlußverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über Öffentlichkeit, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Prozeßfähigkeit, persönliches Erscheinen der Parteien, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Beweisaufnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt.

§ 81

Antrag

(1) Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet; der Antrag ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen.

(2) Der Antrag kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Falle ist das Verfahren vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. Von der Einstellung ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen der Antrag vom Arbeitsgericht mitgeteilt worden ist.

§ 82

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung ihre Geschäfte führt oder führen will.

§ 83

Verfahren

(1) In dem Verfahren sind die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Betriebsvertretungen zu hören, die nach der Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten im einzelnen Falle beteiligt sind. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob die Beteiligten mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer.

(2) Äußert sich ein Beteiligter trotz Aufforderung nicht oder bleibt er auf Ladung unentschuldigt aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

(3) Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen und Sachverständige vernommen und der Augenschein eingenommen werden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und die Einnahme des Augenscheins erfolgt durch die Kammer. Der Vorsitzende kann diese Maßnahme vorbereiten.

§ 84

Beschuß

(1) Auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens beschließt die Kammer nach freier Überzeugung. Der entscheidende Teil des Beschlusses ist schriftlich abzufassen. Wird er auf Grund mündlicher Anhörung erlassen, so ist er vom Vorsitzenden zu verkünden; falls hierbei Beteiligte anwesend sind, ist dabei der wesentliche Inhalt der Gründe mitzuteilen.

(2) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird der Beschluß ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist der entscheidende Teil des Beschlusses vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Der Beschluß nebst Gründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War er bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll er binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

(3) Der Beschluß ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

Zweiter Unterabschnitt: Rechtsbeschwerdeverfahren

§ 85

Grundsatz

(1) Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Rechtsbeschwerde statt. Für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden sind die Landesarbeitsgerichte zuständig. Betrifft das Beschlußverfahren Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über das ganze Land erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Landes unterstehen, so ist für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden der Senat für Arbeitssachen beim Oberlandesgericht in Neustadt zuständig.

(2) Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften über Öffentlichkeit, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Prozeßfähigkeit, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit sich aus den §§ 86 bis 89 nichts anderes ergibt. Zustellungen und Ladungen erfolgen im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen.

(3) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 86

Rechtsbeschwerdegründe

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Arbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruhe. Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Belsitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Belsitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden.

§ 87

Einlegung

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, eingelegt. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen.

(2) Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll.

(3) Ist die Rechtsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so verwirft sie der Vorsitzende des Beschwerdegerichts als unzulässig. Der Beschluß ist endgültig. Er ist dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(4) Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Rechtsbeschwerde zugestellt worden ist.

§ 88

Verfahren

(1) Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift wird den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat. Geht von einem Beteiligten die Äußerung nicht rechtzeitig ein, so steht dies dem Fortgang des Verfahrens nicht entgegen.

(2) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seiner Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

§ 89

Entscheidung

(1) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet die Kammer des Beschwerdegerichts durch Beschluß. Eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht ist nicht zulässig. Der Beschluß ist endgültig.

(2) Der Beschluß nebst Gründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Er soll der Geschäftsstelle binnen 3 Tagen nach der Beschlußfassung in vollständiger Abfassung übergeben werden.

Dritter Unterabschnitt: Beschwerdeverfahren

§ 90

Die Vorschriften des § 78 finden Anwendung.

Vierter Teil

Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit Vereinbarte Vorverfahren

Erster Abschnitt:

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 91

Grundsatz

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lohnverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

(2) Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus eine derartige Vereinbarung treffen:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2, Nr. 1,
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2, Nr. 2,

wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

§ 92

Prozeßhindernde Einrede

(1) Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet in arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

(2) Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrages die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrages von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrag gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitenden Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruches wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2, Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(4) Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreites auf Grund des Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 93

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die

bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

(2) Als Schiedsgericht kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

(3) Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(4) Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 94

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit der Schiedsvertrag oder die §§ 95 - 100 nichts anderes bestimmen.

§ 95

Anhörung der Parteien

(1) Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.

(2) Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11, Abs. 1 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

(3) Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 96

Beweisaufnahme

(1) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beedigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

(2) Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beedigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen: §§ 77 und 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Die eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 97

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 98

Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, so weit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(3) Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

(4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 99

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 100

Aufhebungsklage

(1) Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580. Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

(2) Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(3) Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1, Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1, Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht oder mit dem Tage, an dem der Parteil bekannte geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(4) Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

(5) Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt:

Gütevertrag

§ 101

Grundsatz

(1) Soweit die Vertragsparteien nach § 78 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren,

daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen solle (Gütevertrag).

(2) Der Gütevertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinen des Klägers nicht erfolgt ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 79, Abs. 2, Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfielen.

§ 102

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrag zu vereinbaren.

Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 103

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit der Gütevertrag nichts anderes bestimmt.

§ 104

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 97 und 99 entsprechend.

§ 105

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit ein Güteverfahren geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgericht nach § 54 nicht statt.

Dritter Abschnitt:

Schiedsgutachtenvertrag

§ 106

Grundsatz

(1) Soweit die Vertragsparteien nach § 91 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenvertrag).

(2) Die Vereinbarung hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 92, Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten entfielen.

§ 107

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle-Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist im Schiedsgutachtervertrage zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 94 bis 96 und des § 98 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 108

Ausführung des Gesetzes

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Arbeitsminister, soweit Mitglieder oder Einrichtungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit berührt werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 109

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte und des Senats für Arbeitssachen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 110

Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern

(1) Als Gewerkschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Zusammenschlüsse von Gewerkschaften.

(2) Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vereinigungen, die zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sind, und deren Verbände. Soweit solche Vereinigungen nicht bestehen, treten an ihre Stelle in den Fällen der §§ 14, 15, 17, 18, 20, 25 und 33 die Arbeitgeber.

§ 111

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.
(2) Von seinem Inkrafttreten an ist das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) nicht mehr anzuwenden.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der Ministerpräsident